



GEMEINDE-WOHNBAUFÖRDERUNG 2019

(gültig ab 01.01.2019)

R I C H T L I N I E N

Der Gemeinderat der Gemeinde Wieselburg-Land beschließt die Gewährung eines Zuschusses für die Errichtung von Wohnraum in der Gemeinde Wieselburg-Land.

Damit sollen Personen unterstützt werden, die Wohnraum für die eigene Nutzung bauen und einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde begründen.

§ 1 - Gegenstand des Zuschusses

Die Gemeinde Wieselburg-Land fördert die Errichtung von Wohnraum in der Gemeinde, um den gestiegenen Wohnungsbedarf zu decken und zugezogenen Personen eigenen Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Die in diesen Richtlinien festgesetzten Zuschüsse werden nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Gemeinde Wieselburg-Land gewährt; ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 2 - Voraussetzungen für den Erhalt des Zuschusses

Als Förderungswerber gelten Liegenschaftsbesitzer, die eine bauliche Liegenschaft in der Gemeinde in ihrem Eigentum haben und in der Gemeinde Wieselburg-Land einen Hauptwohnsitz haben.

Die Antragstellung hat innerhalb des Baufortschrittes „Rohbau mit Dach“ bis 12 Monaten nach Fertigstellung (mit eingebrachter Fertigstellungsanzeige) oder Kauf (bei Eigentumswohnung) zu erfolgen.

Später eingebrachte Anträge erhalten keine Förderung.

Wohnbaugenossenschaften und Bauträger sind nicht förderungsberechtigt.

Die Liegenschaft darf nicht bereits nach früher geltenden Richtlinien gefördert worden sein.

§ 3 - Art und Höhe des Zuschusses

Die Förderung der Gemeinde Wieselburg-Land für den im § 1 angeführten Gegenstand besteht in einem nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss, der einmalig ausbezahlt wird.

Die Höhe des Zuschusses beträgt einmalig:

- a. Bei Errichtung eines Einfamilienhauses oder eine „Doppelhaushälfte“ - € 700,-**
- b. Bei Kauf einer Eigentumswohnung im Neubau (noch kein Vorbesitzer) - € 500,-**
- c. Bei Errichtung einer zusätzlichen Wohneinheit bei einem bereits bestehende Haus (Einfamilienhaus, Liegenschaften mit GEB-Widmung) - € 500,-**

Zu c.:

Die zusätzliche Wohneinheit muss einer eigenen Einheit entsprechen (Wohn- und Sanitärräume).

Bei Bau von mehreren Wohnungen kann die Förderung nur für eine Wohneinheit in Anspruch genommen werden.

Eine weitere Förderung auf dieser Liegenschaft ist erst wieder nach Ablauf von 20 Jahren möglich.

§ 4 - Verfahren

- 1. Ansuchen um einen Zuschuss nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Gemeinde Wieselburg-Land aufgelegten Formblattes schriftlich einzubringen.**
- 2. Folgende Unterlagen sind dem Ansuchen anzuschließen:**
 - Kaufvertrag (bei Eigentumswohnungen)**
- 3. Das Ansuchen muss innerhalb von 12 Monaten nach Fertigstellung oder Kauf eingebracht werden.**
- 4. Die Vollziehung der Förderungsrichtlinien obliegt gem. § 38 Abs. 1 Z. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idGF, dem Bürgermeister.**
- 5. Über die Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle einer Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.**

6. **Zugleich mit der Bewilligung des Förderungsansuchens erfolgt die Auszahlung des bewilligten Förderungszuschusses durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.**

§ 5 - Kontrolle

Die Gemeinde Wieselburg-Land behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderten Wohnraum durch Beauftragte an Ort und Stelle zu besuchen.

Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung eine Besichtigung zu ermöglichen.

§ 6 - Widerruf

Ein nach diesen Richtlinien gewährter Zuschuss ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn der Förderungswerber zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat.

Eine Rückzahlung der Förderung hat innerhalb eines Monats nach Widerruf zu erfolgen.

§ 7 - Datenschutz gem. DSGVO

Mit einer Antragstellung gibt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die angegebenen personenbezogenen Daten, im Sinne der DSGVO verarbeitet werden.

Eine Bearbeitung und Speicherung ist nur für die, mit dem Antrag inhärenten Tätigkeiten und nur für den gesetzlich bestimmten Zeitraum vorgesehen, des Weiteren erfolgt auch keine Weiterleitung der Daten an Dritte.

Ohne eine Einwilligung ist eine Bearbeitung des Antrags nicht möglich - es kann somit keine Förderung gewährt werden kann.

§ 8 - Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten mit 01.01.2019 in Kraft.